

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 515/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**des Hermann S e h [REDACTED], [REDACTED]/Israel,
Schulstraße 121,**

**- Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED]**

gegen

**das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
[REDACTED]-H, Königstraße 10,**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wittenberg, Haas, von der Mühlen und Prof. Dr. Ebelmann in der Sitzung vom 21. Mai 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart von 6. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

S. K. L. A. G. I.

Der 1902 in Polen geborene Kläger ist während der deutschen Besetzung Polens im letzten Weltkriege verfolgt worden. Von August 1942 ab wurde er im Ghetto festgehalten, später war er Häftling in Arbeits- und Konzentrationslagern.

Auf seinen Antrag, ihm Entschädigung wegen verfolgungsbedingter gesundheitlicher Schäden zu gewähren, hat ihn die Entschädigungsbehörde für die Zeit von 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 eine Kapitalentschädigung gewährt. Die weitergehenden Forderungen des Klägers hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Die Entschädigungsgerichte haben diese Entscheidung gebilligt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

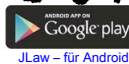
- 3 -

Mit der gegen diese Entscheidung erhobenen, nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf dem Ergebnis der ersten Gutachten. Demnach ist es nicht wahrscheinlich, daß die 1952 in Israel festgestellte rechtswidrige Ausgrenzung des Klägers auf seiner Verfolgung beruht. Dazu hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger 1950 in Israel zum Heerbediensteten gemustert wurde und er sich damals nach dem Musterungsergebnis in guter gesundheitlicher Verfassung befunden hatte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

persönlichen Verhältnisse des Verfolgten sowie die Dauer und die Schwere der Verfolgung soweit wie möglich aufzuklären (vgl. BGE Hw 1964, 26 Nr. 13). Von dieser Entscheidung ist das Berufungsurteil jedoch nicht abgewichen. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Berufungsgericht § 176 Abs. 1 BSG anders analogiert hätte, als es in jener Entscheidung geschehen ist und das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Eine derartige abweichende Analogung liegt dem angefochtenen Urteil jedoch nicht zugrunde.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BSG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kai

Kass